

An die
Vorsitzende des Ausschusses für Recht und
Verbraucherschutz des
Deutschen Bundestags
Frau Rechtsanwältin Renate Künast, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Düsseldorf, 3. Februar 2016

645/629

vorab per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49(0)211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49(0)211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Änderung § 253 HGB – durch das Kabinett gebilligte Formulierungshilfe zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie

Sehr geehrte Frau Künast,

das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die bilanziellen Belastungen der Unternehmen aus dem Niedrigzinsumfeld zu mindern.

Hierzu schlägt die Bundesregierung vor, die Berechnung des Rechnungszinses für Pensionsrückstellungen zu ändern. Zukünftig soll der Rechnungszins aus dem Durchschnitt der Marktzinsen der vergangenen zehn statt der vergangenen sieben Jahre ermittelt werden. Das IDW setzt sich für eine weitere Ausdehnung der Berechnungsgrundlage ein.

Das IDW hatte eine Änderung von § 253 HGB bereits in einer Anhörung des Rechtsausschusses zum BilRUG am 22.04.2015 angeregt (siehe auch bspw. Gastkommentar Handelsblatt vom selben Tage). Konzeptionell wäre unseres Erachtens eine Ausdehnung auf 15 Jahre systematisch begründet: 15 Jahre entsprechen der durchschnittlichen Betriebszugehörigkeit der aktiven Mitarbeiter eines Unternehmens. In dieser Zeit haben die Mitarbeiter die Pensionsansprüche, die sie dem Unternehmen bis zur Rentenzahlung stunden, verdient. In jedem dieser Jahre gewähren die Mitarbeiter dem Unternehmen ein Darlehen in Höhe der jeweils verdienten „Jahresscheibe“ der Pensionsansprüche. Der durch-

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.

Seite 2/3 zum Schreiben vom 03.02.2016 an Frau RA Renate Künast, Deutscher Bundestag, Berlin

schnittliche Zinssatz, zu dem diese Darlehen gewährt werden, ermittelt sich dann über einen 15jährigen Zeitraum.

Wenn, wie von der Deutschen Bundesbank dargelegt, Daten für einen 15-jährigen Betrachtungszeitraum nicht vorliegen, sollte eine Durchschnittsbetrachtung über den längsten Zeitraum vorgesehen werden, für den entsprechende Daten existieren. Jedenfalls dürfte eine Verlängerung des Durchschnittszeitraums auf zumindest zwölf Jahre nicht an einer fehlenden Datengrundlage scheitern.

Diskutiert wird auch, die Bewertung der Pensionsverpflichtungen im Handelsrecht mit einem variablen Zinssatz zugunsten eines gesetzlich fix vorgegebenen Bewertungszinses zu ändern. Sollte der Gesetzgeber einem solchen Ansatz folgen wollen, wäre nach Ansicht des IDW eine Zinsfestschreibung i.H.v. 4,5 % geeignet. Mit diesem Rechnungszins wurden die Pensionsrückstellungen schon zum 31.12.2014 bewertet. Wie im Steuerrecht (vgl. § 6a EStG) ließen sich auf diese Weise auch im Handelsrecht zinsinduzierte Ergebnisschwankungen vollständig vermeiden.

Eine Gefährdung der Ansprüche betroffener Mitarbeiter oder Dritter ist weder mit der Lösung gemäß der Formulierungshilfe noch mit den vorgenannten Alternativen zu erwarten: Unbeschadet der Absicherung von Versorgungsansprüchen aus der betrieblichen Altersversorgung durch den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) sind die Unternehmen i.d.R. in der Lage, eine jährliche Aufzinsung der Pensionsrückstellungen von 4,5 % zu verdienen. Eine Analyse von Eigenkapitalrenditen auf der Basis von Buchwerten zeigt, dass im Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2014 80 % der HDAX-Unternehmen Eigenkapitalrenditen von 4,6 % erzielen konnten.

Bewertungsgewinne, die durch die Neuregelung entstehen, sollen nach dem Änderungsantrag der Regierungsfractionen nicht für Ausschüttungen zur Verfügung stehen. Dieser Ansatz ist vor dem Hintergrund einer angestrebten Erhaltung der Unternehmensliquidität nachvollziehbar.

Der Systematik des HGB folgend, ist die Vorgabe zur Ausschüttungssperre nicht in § 253 HGB, sondern in § 268 HGB zu regeln.

Die vom Kabinett gebilligte Formulierungsempfehlung sieht eine dauerhafte Parallelberechnung und kontinuierliche Neuermittlung eventuell ausschüttungsgesperrter Beträge vor. Eine ähnliche Sicherungswirkung ließe sich mit deutlich geringeren Bürokratiekosten erreichen, wenn der Unterschiedsbetrag aus alter und neuer Bewertungsregel nur einmalig im Geschäftsjahr der Bewertungsänderung zu erfassen wäre und der ausschüttungsgesperrte Betrag in den Folge-

Seite 3/3 zum Schreiben vom 03.02.2016 an Frau RA Renate Künast, Deutscher Bundestag, Berlin

jahren in gleichen Teilen über die angenommene Restlaufzeit der Altersversorgungsverpflichtungen rätierlich aufgelöst würde.

Zusammenfassend könnte § 268 HGB um die folgenden Sätze ergänzt werden:
„Der aus der erstmaligen Anwendung von § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB in der Fassung vom xxxx entstehende Gewinn darf nur ausgeschüttet werden, wenn die nach Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags abzüglich eines Verlustvortrags mindestens dem Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Ansatz entsprechen. Die Ausschüttungsbegrenzung mindert sich in folgenden Geschäftsjahren in gleichen Teilen über die nach § 253 Abs. 2 Satz 1 und 2 HGB angenommene Restlaufzeit.“

Für Rückfragen zu unseren Anmerkungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Naumann